

W. Abt. IX, 7888/15.

## Kundmachung.

(Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leucht-  
petroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.)

Verordnung des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 31. De-  
zember 1915, B. IX, 7888/15:

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember  
1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchst-  
preisen für einige Mineralölprodukte, wird verordnet:

Im Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum, das ist beim Ver-  
kaufe in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste,  
dürfen unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von  
1 K 50 h für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto) nach-  
stehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis in Hellern:

Bei Absatz von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l  
netto: 1 kg 59 h, 1 l 48 h.

Bei Absatz von Mengen über 10 kg oder 12 l netto: 1 kg  
52 h, 1 l 43 h.

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung  
und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalitäten  
an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht  
der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen  
Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder nach  
deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 2. Jänner 1916 in Wirksamkeit.

Vom Magistrate der I. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz. 1-1